

**PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**GENEHMIGUNG EINER ERGÄNZUNGSVERORDNUNG ÜBER DAS ANLEGEN
EINES FUSSGÄNGERÜBERWEGES IN NIDRUM, VENNSTRASSE, UND EINES
PARKSTREIFENS IN NIDRUM ENTLANG DES FRIEDHOFS**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, auf dem Gemeindeweg "Vennstraße" in Nidrum einen Fußgängerüberweg am Ende des Bürgersteigs auf Höhe des Anwesens Nr. 3 einzurichten, um die Sicherheit der Fußgänger zu verbessern;

In Erwägung, dass vor dem Friedhof in der Kirchstraße in Nidrum ein Parkstreifen auf der rechten Seite von Elsenborn kommend mit einer maximalen Länge von 30 Metern geschaffen werden sollte, um das Parken der Fahrzeuge vor dem Friedhof zu regulieren; dass zur Absicherung der parkenden Fahrzeuge vor dem Parkstreifen eine mit gestreiften Markierung gekennzeichnete Ausweichzone mit einem Schutzpfosten mit Formgedächtnis eingerichtet werden sollte, welcher einen eventuellen Aufprall absorbiert und seine ursprüngliche Form wieder annimmt;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Im Gemeindeweg "Vennstraße" in Nidrum wird am Ende des Bürgersteigs auf Höhe des Anliegers Nr. 3 ein Fußgängerüberweg eingerichtet. Die vorschriftsmäßige Bodenmarkierung wird zu diesem Zwecke angebracht.

Artikel 2: In Nidrum wird im Gemeindeweg "Kirchstraße", an der rechten Seite von Elsenborn kommend, entlang des Friedhofs ein Parkstreifen mit einer Länge von max. 30 Metern und einer Breite von 2,30 Meter geschaffen. Die vorschriftsmäßige Bodenmarkierung wird zu diesem Zwecke angebracht.

Artikel 3: Vor dem in Artikel 2 definierten Parkstreifen wird eine Ausweichzone mit gestreifter Markierung und einem Schutzpfosten mit Formgedächtnis zum Schutz der parkenden Fahrzeuge angebracht.

Artikel 4: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Bodenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Verordnet am 26.10.2023

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen